INTERESSENGEMEINSCHAFTEN
UND
KONTROLLGESELLSCHAFTEN

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

vorgelegt von

Ernst Emmel
aus Schneidemühl i. d. Grenzmark.

Tag der Promotion: 28.7.1926

207

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
Berichterstatter: Prof. Jastrow.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN
GEWIDMET

Inhaltsverzeichnis.

Seit

I. Vorwort . . . . . .
II. Literaturzusammenstellung . . . . . .

Aus der Gliederung:

I. Terminologische Umgrenzung:

§ 1. Worterklärung . . . . . .
§ 2. Kennzeichnung der Spezialliteratur . . . . . .
§ 3. Auswertung 2

II. Uebersicht über die

§ 4. Entstehungsgründe 2
§ 5. Wirkungen 2

Lebenslauf 3

Vorwort

Die Nachkriegszeit in der deutschen Privatwirtschaft ist gezeichnet durch manches Neue an Vorgängen und vieles Alte an bereits Erlebtem, welches eine scharfe begriffliche Fassung entbehrt. In diesem Zusammenhang sind die Bezeichnungen Interessengemeinschaft und Kontrollgesellschaft zu nennen.

Diese Bezeichnungen hatte ich mir zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gewählt mit der Absicht, eine Klärung der verschiedenen begrifflichen Formulierungen zu bringen und diejenigen Erscheinungen, welche sich auf die Formel des Themas bringen lassen, unter volkswirtschaftlichem und steuerfiskalischem Gesichtspunkt einer Kritik zu unterziehen.

In der Materialbeschaffung war ich abhängig von Unternehmungen der Privatwirtschaft. Für das Gelingen meines Planes war eine ordnungsmäßige Erfassung sämtlicher Schriftvorgänge, die Konzentrationsfragen betrafen, im Rahmen der einzelnen Unternehmung die Voraussetzung, sodann eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Geschäftsbücher. Letzteres ist mir nicht in vollem Umfange gewährt worden. Ich mußte die Folgen in der Einschränkung meines Zieles ziehen. Lediglich gestützt auf das Material, welches mir Zeitungen und Zeitschriften boten, das sich in Quellenbüchern und Wörterbüchern verschiedener Sprachen fand, welches den Geschäftsberichten privater Unternehmungen und Spezialabhandlungen nationalökonomisch und juristisch eingestellter Verfasser entnommen ist, konnte ich nur eine Zusammenstellung und kritische Betrachtung der bisher gebildeten Begriffsformulierungen vornehmen, eine eigene Formulierung versuchen und eine Erläuterung von Ursachen und Folgen derjenigen Erscheinungen geben, in denen sich die Begriffe spiegeln. Zu beurteilen, ob und wieweit mir meine Absicht gelungen ist, überlasse ich dem Leser.

Im folgenden sind wesentliche Teile der Abhandlung zusammengestellt.

Berlin, im April 1926.

Ernst Emmel.

Auszug aus der Literaturzusammenstellung

I. Philologische Literatur.

Flügel, Felix: Allgemeines englisch-deutsches Wörterbuch, Braunschweig 1891.

Frisch, Johannes Leonhard: Deutsch-Lateinisches Wörterbuch. Berlin 1741.

Hatzfeld, Adolphe: Dictionaire général de la langue française. Paris.

Klotz, R.: Handwörterbuch der lateinischen Sprache. Braunschweig 1871.

Kluge, F.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bln. 1924.

Weigand, Fr.: Wörterbuch der deutschen Synonyma. Mainz 1852

II. Nationalökonomische Literatur.

Baumgarten u. Meczleny: Kartelle und Trusts. Berlin 1906.

Bernard, Friedrich: Der Achtstundentag in seinen Wirkungen im Bergbau und in der Eisenindustrie Oberschlesiens 1918—22 Berlin Diss. 1923.

Calver, Richard: Kartelle und Trusts. Berlin 1906.

Cassel, Gustav: Theoretische Sozialökonomie. A. Deichert, Leipzig 1923.

Jastrow, Ignatz: Lohnveredelungsverkehr. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1920, Bd. 48, 518.

Kleinwächter, Friedrich: Die Kartelle. Innsbruck 1883.

Koch, Waldemar: Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektrizitätsindustrie. München 1907.

Lauchhammer, Alfred: Die Holding company. Zürich 1924.

Liefmann, Robert: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften Jena, Fischer. 1923.

„ Kartelle und Trusts. Stuttgart 1905.

„ Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912.

Passow, Richard: Die Aktiengesellschaft. Jena 1922.

Riesser, Jacob: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. Jena 1912.

Statthalter Jost: Interessengemeinschaften. G. D. Baedecker, Essen 1922.

Stevon, William: Industrial Combinations and Trusts. New York 1922.

Toennies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft. 2. Aufl. 1922 Berlin.

Vogelstein, Theodor: Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie. Leipzig 1910.

I. Terminologische Umgrenzung

§ 1.

Der Ausdruck Interessengemeinschaft ist in den Wörterbüchern der deutschen Sprache nicht aufgeführt. Eine Zerlegung in die Teile „Interesse" und „Gemeinschaft" führt zu einer weiteren und engeren Deutung des Ganzen.

In sprachlicher Hinsicht besteht eine Verwandtschaft des Ausdruckes „Interesse" mit dem lateinischen Zeitwort „interesse"[1]) und mit dem französischen Hauptwort „interêt"[2]). Seine Bedeutung lautet: Vorteil, Zins vom Kapital in Anlehnung an die Bedeutung des französischen Substantivs. Grimm[3]) setzt Interesse gleich Anteil, auch im ungünstigen Sinne, Nachteil oder Schaden, den jemand an seinem Vermögen durch die Handlung einer dritten Person erfährt. Sämtliche Auslegungen setzen eine Verbindung zweier Personen voraus. Diese Verbindung ist eine zufällige oder eine gewollte. Das Wesentliche für die Auslegung ist nur das Ergebnis der Verbindung. Das Ergebnis wird gewertet als Interesse mit dem Prädikat gut oder schlecht für den einen Teil, als Vorteil oder Nachteil. Nicht beachtet wird der Eintritt der Verbindung, sodann der Zustand der Verbindung im ganzen oder in einem seiner Teile. Bezeichnen wir dies Urteil über den Erfolg als subjektives Interesse, so ist die in den Auslegungen nicht gebrachte Deutung, der Zustand, die Entwicklung der Verbindung, das objektive Interesse.

„Gemeinschaft" findet sich bei Kluge[4]) in der Bedeutung: Gemeinsames Wesen, Anteil am gemeinsamen Tun und Leben. Gemeinschaft ist das dauernde und echte Zusammenleben, ein echter Organismus. Es ist ein organisches Durch-, Mit- und Füreinander.[5]) Der Ausdruck bezeichnet die Teilnahme an einem Vorgange, der auf der Verbindung zweier oder mehrerer Personen beruht.

---

[1]) Kluge, F.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 1924. Straßburg-Trübner, S. 1281

[2]) Johannes Leonhard Frisch. Deutsch-lateinisches Wörterbuch Berlin 1741.

[3]) I. u. W. Grimm: Deutsches Wörterbuch. Leipzig. S. Hirzel 1899.

[4]) Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 1924. Straßburg-Trübner.

[5]) Ferdinand Toennies: Gemeinschaft und Gesellschaft, 2. Auflage. 2219, Berlin. S. 5.

Interessengemeinschaft bedeutet in Würdigung der Teile Anteilnahme am Leben und Wirken eines anderen bei materieller Beurteilung des Ergebnisses. Ist diese Deutung die weitere zu nennen, so faßt die engere Auslegung nur den Vorgang als solchen, das Inverbindungtreten von Person zu Person und das Miterleben ohne Rücksicht auf ethische oder materielle Erwägungen des Ergebnisses.

„Kontrollgesellschaft" wird nicht in den Wörterbüchern der deutschen Sprache geführt. Eine Zerlegung des Ausdruckes in seine Wortteile und die Benutzung von Wörterbüchern fremder Sprachen macht eine Deutung möglich.

Kontrolle ist aus dem **Französischen** übernommen und entspricht dem Ausdruck contrôle. Gebildet aus contre rôle „gegen Rädchen" bedeutet das Wort: Das zweite, das doppelte Register, das in gewissen Verwaltungszweigen geführt wird, um eine Ueberwachung für das andere Register zu haben: „registre, qu'on tenait double dans certains administrations pour que l'un servit a verifier l'autre.[1]) In der englischen Sprache ist das Zeitwort to control[2]) im Gebrauch in der Bedeutung: In das Gegenregister eintragen, durch Gegenrechnung prüfen, kontrollieren. To control hat in der Umgangssprache den Sinn, „beherrschen, voll in der Hand halten". In den Statuten einiger Holding-Gesellschaften heißt es[3]): The most vicious of all the provisions in the statutes enumerated is that authorizing one corporation to own and vote stock in another. This provision ist the mother oft he holding company and the trust.

a) He points on a Utah statute of 1907 under which a Utah railroad company could acquire and **control** the stock of all transportation companies by land, river, lake or sea in the U. S.

b) It is probably more usual to find a corporation adding to to its own business **the control** by such stocks ownerships of other corporations adding to its own business **the control,** by such stocks ownerships of other corporations.

c) In U. S. v. Knight Co. 156 U. S. 1. 15. Sup. Et. 249. 39 L. Ed. 325 where a New Jersey corporation **controlled** a majority of the manufactures of sugar in the U. S. and acquired a

---

[1]) Dictionaire général de la langue française par M. M. Adolphe Hatzfeld. Paris. Ch. Delagrade. 1899.

[2]) Flügel, Felix: Allgem. Engl.-Deutsch. Wörterbuch. Braunschweig 1891.

[3]) a) Noah Websters New international Dictionary of the English language. Berlin Ed. London: Bell 1911.

b) Bouvier John: Law Dictionary and concise encyclopedia Vol. 1—3 Kansas City, Mo.: Vernon Law Book 1914.

practical monopoly of the business. The acquisition by a corporation of **a controlling** interest in the stock of a corporations owning or **cntrolling** and operating all the streat railway.

Der in der Uebersetzung wiedergegebene Sinn des Wortes findet für seine Richtigkeit eine Bestätigung durch eine andere Quelle. In einem Artikel einer Tageszeitung[1]), die sich auf einen Bericht einer amerikanischen Zeitung stützt, heißt es über: „Die deutsche Farbstoffindustrie": Der amerikanische Bericht behauptet, daß der italienische Markt wieder praktisch unter deutscher Kontrolle ist. Dazu gestellt sich die Errichtung oder die Kontrolle von Fabriken oder Rohstoffquellen in Ländern, wo es notwendig gewesen ist, eine Art Mitbewerberschaft einzurichten, sei es, um gesetzlichen Vorschriften zu genügen, sei es, um die Mutterindustrie zu unterstützen.

„Gesellschaft" bedeutet einen Zustand, eine Ordnung von Gefährten oder Verbundenen einerseits[2]). Die andere[3]) Deutung lautet: Verband mit irgendwelchen ideellen oder materiellen Bestrebungen, die aber festgelegt und für den einzelnen bestimmend sind. Es ist sowohl das innere, das wechselseitige Verhältnis der zu einer Vereinigung zusammengeschlossenen Personen mit dem Worte „Gesellschaft" bezeichnet, wie auch das Verhältnis dieser Personen zu anderen, die außerhalb der Vereinigung stehen. Bestimmend für das Verhältnis ist das geforderte Tun oder Unterlassen.

Das aus der Zusammenfügung entstandene Wort **„Kontrollgesellschaft"** läßt sich wie folgt deuten: Vereinigung von Personen, deren Handeln bestimmt, begrenzt ist, deren Handlung sich auf Beaufsichtigung, Beherrschen, Zustimmen oder Widersprechen erstreckt.

§ 2.

Spezialliteratur.

A. Nationalökonomische.

Was die Verwendung der besprochenen Ausdrücke in der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft angeht, so findet in der einschlägigen Literatur die Interessengemeinschaft sowie die Kontrollgesellschaft als Form der Zusammenschlußbewegung in den letzten Jahren besondere Beachtung. Die Ansichten gehen jedoch auch hier auseinander. Wir finden folgende Auffassungen:

Philippowich[4]) betont, daß die Voraussetzung für das Bestehen einer Interessengemeinschaft die Vereinigung von Unter-

[1]) Voss. Ztg. Nr. 7 vom 6. 3. 1921.
[2]) Heyne, Moritz: Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1905, S. 1098.
[3]) W. u. J. Grimm:: aaO. S. 4050.
[4]) Philippowich, Grundriß Bd. I S. 217. Tübingen 1922.

nehmen zu einem Groß-Unternehmen bildet. Die Vereinigung erfolgt entweder durch gegenseitige Kapitalsbeteiligung oder Beteiligung am Gewinn oder in anderer finanzieller Form. Die völlige Vereinigung der Unternehmungen, ihre Verschmelzung bezeichnet er als Fusion. Die finanzielle Vereinigung, entweder in der Form der gegenseitigen Kapitalsbeteiligung oder der Beteiligung am Gewinn wird Interessengemeinschaft genannt. Es werden drei Grundformen unterschieden:

1. Gewinnbeteiligung,
2. die Finanz- und Konsortialbeteiligung,
3. die Pacht- und Lieferungsgemeinschaft.

Nach den Ausführungen bei O. E. Heymann[1]) ist die Interessengemeinschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auf Grund privater Vereinbarungen entstanden. Die Verträge sind auf eine längere Dauer, meist mehrere Generationen umfassend, geschlossen mit einer Verflechtung der Interessen, Vereinheitlichung des Absatzes, wechselseitiger Einblicknahme in den Geschäftsbetrieb und einer Zusammenwerfung der Gewinne. Einen solchen Abschluß tätigen 2—3, selten mehr Unternehmungen. Die Selbständigkeit der Geschäftsführung bleibt jeder Gesellschaft erhalten.

Nach Völcker[2]) sind Interessengemeinschaften Vereinigungsformen, bei denen die Selbständigkeit der Einzelunternehmung vollkommen gewahrt bleibt, dagegen unter Ausschaltung des freien Wettbewerbs oder auch unter Aufrechterhaltung desselben eine gegenseitige finanzielle Beteiligung entweder an den Gewinnerträgnissen oder an dem Geschäftsvermögen oder in anderer Form stattfindet.

Statthalter[3]) ist der Ansicht, daß eine Interessengemeinschaft nicht auf einer Gewinnbeteiligung zu beruhen braucht. Andererseits sei aber auch eine reine Finanzbeteiligung nicht als Interessengemeinschaft zu bezeichnen. Es kämen privatwirtschaftlich betrachtet als Hauptmerkmale bei einer Interessengemeinschaft in Betracht:

1. Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen,
2. ökonomische Einheit.

Volkswirtschaftlich gesehen bildet auch die Interessengemeinschaft eine Unternehmung insofern, als Unternehmung die Erzielung ökonomischer Produktion bezeichnet. Bei Erfüllung der vorher ge-

---

[1]) O. E. Heymann aaO. S. 13.

[2]) Völcker, Vereinigungsreformen und Interessenbeteiligungen in der Deutschen Großindustrie. (Jahrb. f. Gesetzgeb. Verwaltung und Volkswirtschaft 1909.)

[3]) Statthalter aaO. S. 9 und 13.

nannten Merkmale durch eine wirtschaftliche Vereinigung läge eine Interessengemeinschaft vor, unabhängig davon, ob sie auf Grund von Gewinn- oder Finanzbeteiligung erfolgt sei.

Die endgültige Definition für Interessengemeinschaft lautet bei Statthalter: Interessengemeinschaft ist eine Vereinigung von einer gewöhnlich nicht allzu großen Zahl von gleichartigen oder sich ergänzenden Unternehmungen, die entsteht durch Vereinbarung auf Grund von Gewinn- oder Finanzbeteiligung mit Verknüpfung von wirtschaftlich relevanten, das gemeinsame Geschäftsinteresse berührenden Momenten unter Wahrung der Selbständigkeit zur Erzielung einer höheren Wirtschaftlichkeit.

Liefmann[1]) definiert folgendermaßen: Die Interessengemeinschaft ist eigentlich nichts anderes als eine Vereinbarung über Gewinnverteilung zwischen einer in der Regel nur kleineren Zahl von Unternehmungen. Mit diesem grundlegenden Prinzip können noch verschiedene andere Vereinbarungen verbunden sein, welche ebenfalls den Zweck haben, eine engere Beziehung zwischen einer beschränkten Zahl von Unternehmungen herbeizuführen.

Diese Ansicht L.s hat später eine Aenderung erfahren und lautet so[2]): Unter Interessengemeinschaften versteht man heute eine vertragsmäßige Vereinbarung zwischen 2 oder 3, selten mehreren, selbständig bleibenden Unternehmungen, die Gewinne untereinander nach einem vereinbarten Schlüssel verteilen. Unter den Grundsätzen, die außer der Gewinnverteilung noch in die Vereinbarungen aufgenommen werden können, werden genannt:

1. gegenseitiger oder einseitiger Besitz von Anteilen der einen Unternehmung seitens der anderen,
2. Delegierung von Aufsichtsratsmitgliedern der einen Gesellschaft in die Direktion oder den Aufsichtsrat der anderen,
3. Verwaltung des ganzen Betriebes der einen Unternehmung oder von Teilen ihres Betriebes durch die andere,
4. Pachtung des ganzen Betriebes oder von Teilen des Betriebes der einen Unternehmung durch die andere,
5. Einbringung sämtlicher Aktien oder eines Teiles der Aktien der beteiligten Unternehmungen in eine gemeinsame Kontrollgesellschaft.

Im weiteren Sinne können auch die Beziehungen, die durch diese Vereinbarungen und ihre verschiedenen Kombinationen geschaffen werden, Interessengemeinschaften genannt werden.

---

[1]) Liefmann, R., Kartelle und Trusts, S. 218, Stuttgart 1920.
[2]) Liefmann, Elsters Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Art. Interessengemeinschaften. Jena, Fischer, 1923.

Eine dritte neueste Formulierung Liefmanns[1]) geht von der Betrachtung aus, daß die Interessengemeinschaft eine Form des Zusammenschlusses sei, die aber nur für eine kleine Zahl von Unternehmungen in Betracht käme. Der Gebrauch des Wortes finde sich im weiteren und im engeren Sinne für verschiedene Organisationsformen, die unter Umständen kombiniert vorkommen können. Liefmann sagt: Im weiteren Sinne gebraucht, die loseste Form genannt, bedeutet Interessengemeinschaft das Eintreten von Verwaltungsmitgliedern der einen Unternehmung in den Vorstand oder Aufsichtsrat der anderen. Dieser Vorgang ist zur Durchführung gemeinsamer Geschäfte erforderlich sowohl zwischen sonst konkurrierenden, als auch zwischen aufeinander angewiesenen, Hand in Hand arbeitenden Unternehmungen. Damit verbunden ist die Kapitalbeteiligung, die abhängig vom Umfange an Bedeutung gewinnt. So wird bei großem Kapitalbesitz ein sehr bedeutender Einfluß erlangt, der sich zur Kontrolle steigern kann. Es heißt dann wörtlich:

„Eine dritte Form der Interessengemeinschaft, und zwar die, die diese Bezeichnung im engeren Sinne führt, beruht auf dem Vertrag, die Gewinne der zusammengefaßten Unternehmungen nach einem bestimmten Verhältnis zu verteilen. Diese Interessengemeinschaft unterscheidet sich vom Gewinnverteilungskartell nur dadurch, daß sie an sich nicht auf Herbeiführung einer monopolistischen Stellung im Gewerbe gerichtet ist. Sie kann auch nur einige Unternehmungen eines Industriezweiges umfassen. Zwischen ihnen bedeutet sie dann aber eine sehr weitgehende Verflechtung, da die Durchführung auch eine gegenseitige Kontrolle der Geschäftsführung und dergleichen voraussetzt."

An einer anderen Stelle formuliert Liefmann den Begriff der Interessengemeinschaft dann wieder in dem oben zuerst aufgeführten Wortlaut und nimmt kritisch folgende Stellung zur Begriffsbestimmung ein: Alle diese Methoden Interessengemeinschaften zu nennen, empfiehlt sich nicht; denn in der Regel wird darunter die Gewinnverteilung verstanden. Doch ist klar, daß die Uebernahme der Mehrheit oder des ganzen Aktienkapitals der einen Unternehmung durch die andere gegen Hingabe von eigenen Aktien und ebenso das Einbringen aller Unternehmungen in eine Kontrollgesellschaft die ausdrückliche Vereinbarung einer Gewinnverteilung ersetzen kann. Die Interessengemeinschaft ist aufs engste verwandt mit einem Kartell; wenn die Interessengemeinschaft das ganze Ge-

[1]) Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde. Abtlg. II (vgl. 5.) Art. Kartelle und Trusts von R. Liefmann, S. 9. Teubner, Berlin, 1924.

werbe umfaßt, eine monopolistische Stellung im Gewerbe bezweckt, wird sie zum Kartell.

Die nächst höhere Organisationsstufe nach der Interessengemeinschaft ist nach Liefmann der Konzern. Er sagt[1]): Konzerne sind also keine eigentlichen Unternehmungen, sondern nur durch persönliche Beziehungen der Leiter mehrerer Gesellschaften durch Effektenbesitz und Kontrolle zusammengefaßte Interessengemeinschaften.

Die Bezeichnung Kontrollgesellschaft ist in der Literatur wenig gebraucht. Das Wort Kontrollgesellschaft schöpft Liefmann[2]) aus Betrachtungen über die amerikanischen Holding Companies. Es heißt: Um Effekten verschiedener Unternehmungen dem Verkehr zu entziehen, aber das dafür aufgewendete Kapital durch Ausgabe von auf jenen beruhenden Effekten besonderer Beteiligungsgesellschaften an das Publikum wieder herauszuziehen, also um ohne eigene Kapitalaufwendung einen Einfluß auf die so zusammengefaßten Unternehmungen zu gewinnen; es ist dies das Wesen der amerikanischen Holding Companies (Trusts). Wir wollen derartige Unternehmungen Effektenfestlegungs-, -haltungs- oder Kontrollgesellschaften nennen.

In einer neueren Ausführung[3]) über Kartelle und Trusts bezeichnet Liefmann die Kontrollgesellschaft als zweites Trustgebilde, während das erste Trustgebilde durch die Fusion entsteht. Danach beruht die Kontrollgesellschaft auf der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen. Voraussetzung ist die Gesellschaftsunternehmung, vor allem die Aktiengesellschaft. Die Kontrollgesellschaft beruht darauf, daß eine Gesellschaft das ganze Kapital oder doch den größten Teil des Kapitals anderer Unternehmungen erwirbt und damit kontrolliert. Weiter heißt es: Zu den häufigsten Formen des Zusammenschlusses gehört die Kontrollgesellschaft, Holding Company, bei der also eine Gesellschaft, die meist erst zu diesem Zweck besonders gegründet ist, die Aktien aller in den Trust eintretenden Unternehmungen hält und damit kontrolliert.

An einer anderen Stelle[4]) wird der Begriff der Kontrollgesellschaft innerhalb des Trustbegriffs erläutert. Es heißt: Es sind 2

---

[1]) Liefmann, R., Kartelle und Trusts und d. Weiterbildung d. volkswirtschaftlichen Organisationen. Suttgart 1924. Verlag Ernst Heinrich Moritz. S. 87.

[2]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1921 Seite 79.

[3]) Liefmann, Teubner aaO. S. 9.

[4]) Liefmann, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisationen. Stuttgart 1924. Verlag Ernst Heinrich Moritz. Seite 82.

völlig voneinander verschiedene Entwicklungsreihen zu unterscheiden, die in dem Trust zusammentreffen, von denen die eine die finanzielle Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen ist, die wieder in zwei Formen, so in der Form der Kontrollgesellschaft erfolgen kann, bei der die Mehrheit ihrer Effekten durch eine einzige neue Gesellschaft erworben wird. Der Trust ist selbst eine Unternehmung, der Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen mit monopolistischem Charakter. An derselben Stelle heißt es: Diese Fusionsunternehmungen und Kontrollgesellschaften brauchen nicht monopolistischer Natur zu sein. Weiterhin[1]) wird noch eine Definition gebracht, die lautet: Holding Company, Effektenhaltungs- und Kontrollgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren gesamter Besitz in Aktien ihrer Untergesellschaften besteht, indem sie von jeder derselben mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktien besitzt.

Statthalter[2]) bezeichnet die Holding Company ebenfalls als Form des Trusts. Hier bleiben die einzelnen Unternehmungen als Gesellschaften bestehen und behalten ihre rechtliche Selbständigkeit. Es wird eine besondere Gesellschaft ins Leben gerufen, die die Anteile der Gesellschaften, die zu kontrollieren sind, ganz oder zum Teil in ihren Besitz übernimmt. Der Zweck dieser Holding Company ist die Ermöglichung einer Beeinflussung der zu kontrollierenden Unternehmen. In ihr sitzen die maßgebenden Personen, ein Umstand, der eine einheitliche Leitung ermöglicht oder den Leitern die Herrschaft über sämtliche angeschlossenen Unternehmungen verschafft.

O. E. Heymann[3]) reiht die Kontrollgesellschaften als besondere Form der Beteiligungsgesellschaften unter die Verflechtungsgemeinschaften ein. In Deutschland, — heißt es, — treten sie vorzüglich als Effektenübernahmegesellschaften in die Erscheinung, in Amerika als Kontrollgesellschaften (Holding Companies), die zu dem Zweck errichtet werden, die Effekten anderer Gesellschaften zu erwerben und zu besitzen, um sie unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen.

B) Juristische.

Die begriffliche Festlegung der beiden Ausdrücke Interessengemeinschaft und Kontrollgesellschaft entbehrt nicht der rechtlichen Charakteristik, obgleich Nationalökonomen ihre Bildung vor-

[1]) Liefmann, Kartelle und Trusts und d. Weiterbildung d. volkswirtschaftlichen Organisationen. S. 84.
[2]) Statthalter a. a. O. S. 9.
[3]) O. E. Heymann a. a. O. S. 15.

genommen haben. Die Mehrzahl der in den Fußnoten angegebenen Werke stützt sich auf juristische Literatur, die ebenfalls beide Ausdrücke behandelt.

Geiler[1]) kennt zwei Arten von **Interessengemeinschaften.** Ausgangspunkt bilden die gesellschaftlichen Organisationsformen, zu denen die Unternehmungsgemeinschaften, die Förderungsgemeinschaften und als Zwischenstufe die Verflechtungsgemeinschaften gehören. Das Wesen dieser letzten Gruppe liegt in dem den modernen Kapitalismus, insbesondere den Effektenkapitalismus beherrschenden Prinzip der Risiko- und Ertragsteilung. Das Mittel besteht in einem System wirtschaftlicher Verflechtungen, die manchmal bis zur Verschachtelung gehen. Eine Form dieses Systems ist die Interessengemeinschaft. Als Charakteristikum gilt die Bildung der Gewinngemeinschaft. G. bezeichnet die Bildung der Interessengemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den Verpflichtungen für die Gesellschafter, eine Gewinnzusammenlegung und Verteilung nach einem bestimmten Schlüssel vorzunehmen. Der Schlüssel gilt auch für die Tragung von Verlusten. Als Nebenverpflichtung gilt die Ausschaltung der Konkurrenz, der Austausch geschäftlicher Vorteile und Erfahrungen, sowie die Vornahme jeder Handlung, die den Zweck der Gemeinschaft, der beiderseitigen Gewinnsteigerung fördert. Neben der Interessengemeinschaft als besonderer Vereinbarung kann eine Betriebsgemeinschaft, eine wirtschaftliche Zusammenfassung der Betriebe unter einheitlicher Verwaltung oder auch eine Uebertragung der Betriebsführung von der einen Gesellschaft auf die andere vereinbart werden.

Die zweite Art der Interessengemeinschaft liegt dann vor, wenn außer der Gewinnverteilung noch eine wechselseitige Aktienbeteiligung vereinbart wird. Es laufen dann zwei wirtschaftliche Verflechtungen und auch zwei verschiedene Rechtsverhältnisse nebeneinander. Diese Art der Interessengemeinschaften gehört zur Gruppe der Beteiligungen, die sich rechtlich als Mitgliedschaftsrechte charakterisieren, die die eine Unternehmung an der anderen hat, die je nach der Rechtsform der anderen Unternehmung in Aktien, G. m. b. H.-Anteilen oder sonstigen Kapitalanteilen bestehen.

An einer anderen Stelle heißt es[2]): Das Wesen der eigentlichen Interessengemeinschaft, der Interessengemeinschaft der ersten Art, besteht nun in der Bildung einer nicht nur auf Finanzgeschäfte beschränkten Gewinngemeinschaft. Der wirtschaftliche Unterschied zwischen Kartell und Interessengemeinschaft besteht darin, daß das

---

[1]) Geiler, Karl, Gesellschaftliche Organisationsformen.
[2]) Geiler, Karl, Gesellschaftliche Organisationsformen.

Kartell vor als eine Interessengemeinschaft, die Interessengemeinschaft dagegen, wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, auf eine Interessen**gemeinschaft** gerichtet ist.

An einer anderen Stelle geht Geiler nochmals auf das Wesen der Interessengemeinschaft ein. Die Grundform der Interessengemeinschaft ist die Gewinngemeinschaft. „Die Vergemeinschaftung der Gewinne ist das wesentliche Merkmal einer Interessengemeinschaft". Es handelt sich nicht um eine Regelung der Gewinnverteilung, sondern um eine bestimmte Art der Gewinnverteilung, nämlich durch Abschluß einer Gewinngemeinschaft.

Friedländer[1]) gibt keine begriffliche Bestimmung des Ausdrucks Interessengemeinschaft. Der Bildung von Konzernen schreibt er, wurde am häufigsten die Form der Interessengemeinschaft benutzt, also — ohne daß bereits eine Definition gegeben werden soll — die auf Vertrag beruhende Vereinigung mehrerer Unternehmungen mit Zusammenfassung der Geschäftsergebnisse.

An anderer Stelle[2]) heißt es: Es haben sich auch bereits eine Reihe von Typen herausgebildet, so die einfache Interessengemeinschaft mit Zusammenfassung der Gewinne, die Interessengemeinschaft bei der zugleich ein gegenseitiger Austausch der Aktien Geschäftsanteile stattfindet, endlich als organisatorisch stärkste Form der Zusammenfassung die Interessen- und Betriebsgemeinschaft.

Ferner heißt es: Für die Frage, welche Stellung die Interessengemeinschaft innerhalb der verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Konzentration einnimmt, genügt es nicht zu sagen, daß sie sich rechtlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstelle. Auch Kartelle können sich als Gesellschaften bürgerlichen Rechts darstellen. Es heißt dann weiter bei Friedländer: Und doch sind Kartelle wirtschaftlich etwas ganz anderes als Interessengemeinschaften. Zutreffend stellt Liefmann die „Unternehmerverbände" (Zusammenfassung von ganzen Wirtschaftswegen in Verbänden) den „Unternehmergesellschaften" gegenüber. Ähnlich unterscheidet Geiler zwischen „Förderungsgemeinschaften" (Kartelle, Genossenschaften) einerseits und „Unternehmungsgemeinschaften" andererseits. Die Interessengemeinschaft zählt zu den letzteren.

Nach Friedländer[3]) ist der Interessengemeinschaft ähnlich der Pool. Es heißt auf Seite 11: Unter Pool versteht man dasselbe wie

[1]) Geiler, K., aaO., S. 74/75.
[2]) Friedländer, Dr. Heinrich: Die Interessengemeinschaft als Konzernform der Konzernbildung. S. 7.
[3]) Friedländer, aaO., S. 8 & S. 11.
[4]) Friedländer, aaO., S. 13 und S. 18.

eine eigentliche Interessengemeinschaft im Sinne einer vertraglichen Gemeinschaft mit Zusammenwerfung der Gewinne.

Stellung nimmt Friedländer zum Begriff der Interessengemeinschaften in folgender Weise: Für die wirtschaftlich-rechtliche Betrachtung können folgende Formen der zum Zweck der Konzentration eingegangenen Unternehmungsgemeinschaften unterschieden werden:

Die vertragliche Gemeinschaft (Interessengemeinschaft). Er folgt nunmehr der Ansicht von Riesser, der den Begriff der dauernden Interessengemeinschaft folgendermaßen umgrenzt: sie beruhe

1. auf der Gründung von Tochter- oder Trust-Gesellschaften,
2. dem Erwerb von Aktien bereits bestehender Gesellschaften,
3. Vertrag,
4. auf Aktienaustausch beruhend.

Friedländer[1]) findet nach der kritischen Betrachtung der Marquardt'schen und Geller'schen Ansicht, daß es sich bei einer Interessengemeinschaft um folgende Gebilde handelt:

1. Gewinngemeinschaft, d. h. die vertragliche Verbindung mehrerer Unternehmungen mit Zusammenwerfung der Gewinne — mit dem Sonderfall des wechselseitigen Aktienaustausches,
2. Vereinigung mehrerer Unternehmungen unter Austausch eines größeren Postens von Aktien ohne Zusammenwerfung der Gewinne,
3. Kombination von 1 und 2, Betriebsgemeinschaft in verschiedener Form einer Betriebsübertragung, Verpachtung.

Eine Interessengemeinschaft habe zum Inhalt vertragliche Bindungen, wobei die vereinbarte längere Dauer ein Auseinandergehen erschweren soll, und das Verbleiben der Aktien usw. in derselben Hand durch Poolverträge verklammert wird.

Marquardt[2]), der als erster die Interessengemeinschaft behandelt hat, unterscheidet zwei Gruppen von Interessengemeinschaften, die eigentlichen und die uneigentlichen. Die eigentlichen Interessengemeinschaften sind entweder auf Vertrag beruhende Vereinigungen des Inlandes mit anderen inländischen, aber auch ausländischen Unternehmungen oder Gebilde, die durch Aktienaustausch zweier oder mehreren Unternehmungen zwecks dauernden Erwerbs von mehr oder weniger Anteilen der anderen Unternehmung entstanden sind.

Die uneigentlichen Interessengemeinschaften sind Gebilde ohne gegenseitige Gewinnbeteiligung, entstanden entweder durch Aktien-

[1]) Friedländer, aaO., S. 19.
[2]) Marquardt, aaO., S. 15.

übernahme zwischen fremden Gesellschaften oder zwischen Muttergesellschaft und selbst gegründeter Tochterunternehmung, oder entstanden durch einfache Verabredung als Grundlage für ein befreundetes Verhältnis mit gegenseitiger Förderung der gemeinsamen Interessen.

In einem Aufsatz „Die Besteuerung der Interessengemeinschaften" findet Schandalik[1]) folgende begriffliche Formulierung:

1. Einmal spricht man von einer Interessengemeinschaft bei einem Zusammengehen von zwei oder mehr Gesellschaften derart, daß zur Ausgleichung der Gewinnergebnisse Zusammenwerfen und schlüsselmäßige Verteilung jedes Jahresertrages vereinbart wird etwa in der Form, daß zuerst eine Verzinsung des Grundkapitals gewährt und der Rest dann gleichmäßig aufgeteilt wird.
2. Eine weiter ausgebaute Interessengemeinschaft liegt vor, wenn eine im unter a) entwickelten Sinne organisierte Gruppe von Gesellschaften einen Schritt weiter zur Konzentration tut, indem sie den Verkauf der Fabrikate aller beteiligten Gesellschaften einer gemeinsamen als G. m. b. H. oder auch als einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rechts organisierten Verkaufsstelle überträgt.
3. Endlich hat man die Bezeichnung Interessengemeinschaft angewendet auf Wirtschaftsgebilde, die nur die unter b) geschilderten Merkmale zeigen, also Vorhandensein einer Verkaufsabteilung ohne Abmachungen über die Gewinnverteilung. Schließlich hat man darunter auch den Fall begriffen, daß eine rechtlich selbständige Gesellschaft sich wirtschaftlich als die Verkaufsabteilung nur einer Muttergesellschaft darstellt.

Im Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Düringer-Hachenburg[2]) findet sich folgende begriffliche Festsetzung: Die Interessengemeinschaft ist eine Form des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen zur Erzielung verstärkter Ergebnisse. Sie ist mehr als ein Kartell. Dieses sucht die Verbesserung der wirtschaftlichen Erfolge durch gemeinsame Abreden über bestimmte Momente des Wettbewerbs bis zu dessen vollständigem Ausschluß zu erreichen.

---

[1]) D. St. Ztg. 1922, S. 964. Brönner in Ostdeutsche Wirtsch.-Zeitung, 1. Jahrg. 1923, Heft 49-50.

[2]) Handelsgesetzbuch: Düringer Hachenburg J. Bensheimer, Leipzig 1917, S. 332.

Der Zweck wird erreicht durch gemeinsame Arbeit unter Ausschluß des Wettbewerbs nicht nur durch gemeinsamen Verkauf der Produkte, wie beim Kartell, sondern durch Zusammenlegung des Gesamtergebnisses der geschäftlichen Tätigkeit. Rechtlich bleiben die Unternehmungen selbständig. Wirtschaftlich bilden sie eine Einheit. Die Beteiligung sämtlicher Mitglieder an dem Gewinn jedes einzelnen ergibt den Unterschied gegenüber der sonstigen Beteiligung an dem Gewinn eines Unternehmens. Das Zusammenwerfen des Gewinnes gehört zum Wesen der Interessengemeinschaft. Endet das Geschäftsjahr mit einem Verlust, so ist auch dieser gemeinschaftlich zu tragen. Auch dann, wenn der Vertrag nur von einer Verrechnung des Gewinnes spricht.[1])

Trifft die Interessengemeinschaft keine Abrede über den Schlüssel der Gewinnverteilung, so wird in vielen Fällen überhaupt noch kein endgültiger Vertrag vorliegen. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Stück des Vertragsinhalts. Soll der Vertrag auch ohne Normierung des Schlüssels bindend sein, so wird man nicht mit einer Beteiligung nach Köpfen rechnen, sondern eine Verteilung nach Kapitalien vornehmen.

Als besondere Arten der Interessengemeinschaft sind genannt:

1. Die Gewinngemeinschaft mit Aktienaustausch,
2. die Gewinn- und Betriebsgemeinschaft,
3. die Gewinngemeinschaft und Betriebsübertragung.

Otto Kahn[2]) sieht die Interessengemeinschaft als Verflechtungsgemeinschaft an, beruhend auf der Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse. Nach Kahn ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse wesentliches Merkmal. Juristisch gilt die Interessengemeinschaft als obligatorischer Vertrag mit gegenseitiger Gewinnbeteiligung.

Ein dem Pool übergeordnetes Gebilde ist die Interessengemeinschaft nach Hermannsdorfer[3]).

Die Charakteristika des Pools muß also auch die Interessengemeinschaft aufweisen. Es wird eine Einschränkung für das Versicherungswesen gemacht und wird auf diesem Gebiet unter Pool das Zusammenwerfen der Geschäfte verschiedener Unternehmungen und seine Aufteilung unter die einbringenden Gesellschaften verstanden.

Der Begriff der **Kontrollgesellschaft** findet in der juristischen Literatur nicht die ausführliche Beachtung. Geiler[4]) gibt den Ausdruck nur als in Amerika gebräuchlich an. Ausgangs-

---

[1]) Dito Seite 338.
[2]) Steuer und Wirtschaft, 2. Jahrgang 1923, S. 1097.
[3]) Juristische Wochenschrift, 4. Jahrgang 1925, Heft 6, S. 582.
[4]) Geiler, aaO., S. 21.

punkt der Betrachtung bildet die Gründung von Gesellschaften mit dem Zweck der Beteiligung an anderen Gesellschaften. Es sind die sogenannten Beteiligungsgesellschaften, die auch als Finanzierungs-Gesellschaften bezeichnet werden, falls der Geschäftszweck eine Finanzierung anderer Unternehmen vorsieht. Ein besonderer Typ sind die Effektenübernahme-Gesellschaften, die sich große Unternehmungen angliedern, um die Aktien der von ihnen gegründeten lokalen Unternehmungen zu übernehmen. In Amerika heißt dieser Typ: „Holding Company" (Kontrollgesellschaft), die den Zweck hat, die in der Gesellschaft zusammengefaßten Unternehmungen zu kontrollieren und zu beeinflussen.

Friedländer[1]) zählt die Kontrollgesellschaft unter die Trustformen und schließt sich der Auffassung Liefmann's an.

Lauchhammer findet in einer Spezialbehandlung über die Holding Company[2]) folgende Definition: Die Holding Company ist eine Gesellschaft, die mittelst dauernder überragender Beteiligung eine Anzahl Unternehmungen zu einer größeren Wirtschaftseinheit, zu einem Konzern zusammenschließen will. Lauchhammer geht in den Betrachtungen von dem zweifachen Recht der Aktie aus, nämlich

1. dem Dividendenanspruch,
2. der Ausübung des Stimmrechts.

Er findet aus diesen Rechtsverhältnissen zwei Arten von Gesellschaften:

1. Anlage- oder Risiko-Verteilungsgesellschaft,
2. Konzentrations- oder Kontrollgesellschaft

insofern, als bei Gruppe 2 die Beteiligung das Mittel zur Expansion und zur Konzentration ist. Beide Gruppen fallen unter die Bezeichnung der Holding Company, Gesellschaft, die irgendetwas zurückhält (to hold = zurückhalten).

§ 3.

Auswertung.

Die Angaben, die in den sprachlichen Nachschlagewerken für die Wort-Teile enthalten sind, ergeben für das zusammengesetzte Wort „Interessengemeinschaft" die Deutung: Verbindung von Personen, die den Zweck der Verbindung in der wechselseitigen Teilnahme am Tun und Erleben sowie dem Endergebnis der Tätigkeit sehen.

---

[1]) Friedländer, aaO., S. 12 und 14.

[2]) Alfred Lauchhammer, Zürich 1924, Die Holding Company, S. 20, S. 17. — Auch Industrial Combinations and Trusts. Edited by William S. Stevens, Philadelphia 1920, S. 76.

Die Ansichten der Nationalökonomen sind übereinstimmend bis auf den Punkt der Zweckbestimmung, der ebenso wie in der aus den Wörterbüchern stammenden Formulierung als Charakteristikum gefordert wird. Die wesentlichen Punkte sind:

1. der freie vertragliche Abschluß sowie die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Vertragschließenden,
2. die Anzahl der Abschließenden.
3. der Gewinnausgleich.

Nur vereinzelt findet sich in der Auslegung des Begriffes neben diesen Punkten noch die Ausschaltung jeglicher Konkurrenz, auch mittelbare oder unmittelbare Produktionsförderung.

Die juristische Deutung berücksichtigt Form und Inhalt gleichmäßig. Die Interessengemeinschaft ist dem Aeußeren nach eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im allgemeinen, in besonderen Fällen werden die Rechtsformen des Handelsgesetzbuches möglich sein. Immer ist die Grundlage, für das Bestehen einer Interessengemeinschaft der Abschluß eines Vertrages. Sein Inhalt umfaßt die Verpflichtung der Gewinnzusammenlegung und schlüsselmäßigen Verteilung und außerdem die Forderung, verstärkte Ergebnisse zu erzielen.[1])

Dieser Punkt trennt die Interessengemeinschaft vom Kartell, bringt die Unterscheidung in der Ansicht der Juristen und Nationalökonomen, soweit Systermann[2]) nicht berücksichtigt wird.

Aus einer Reihe von Beispielen erhellt, daß eine Interessengemeinschaft nur dann besteht, falls eine wechselseitige Teilnahme am Produktionsprozeß unter den Unternehmungen besteht. Es tritt hiermit das dem Worte „Gemeinschaft" wesentliche Merkmal hervor. Privatwirtschaftliche Betrachtungen legen Wert auf die Gewinnerzielung und Gewinnsteigerung. Eine Gewähr hierfür bietet die wechselseitige Anteilnahme am Produktionsprozeß durch Austausch der Verwaltungsorgane und unter Umständen vorhandener Patente. Es ergibt sich folgende Formulierung für den Begriff: Interessengemeinschaften sind Vereinbarungen privatwirtschaftlicher Natur zwischen Unternehmungen, deren äußere Selbständigkeit gewahrt bleibt, deren innere Selbständigkeit aber unter der Einwirkung der Vereinbarun-

---

[1]) Düringer Hachenburg: Handelsgesetzbuch. J. Bensheimer, Leipzig 1917, S. 332.

[2]) Sistermanns, Aloys: Die horizontale und vertikale Interessengemeinschaft der Nachkriegszeit, verglichen an den Musterbeispielen des Anilinkonzerns und der Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union. 4. Heft Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln, S. 88, Wintersemester 1921-22.

gen steht. Die volkswirtschaftliche, nicht unmittelbar gewollte Wirkung ist eine Beeinflussung des Produktionsprozesses unter dem Gesichtspunkte des Prinzips der Knappheit.[1])

Kontrollgesellschaft als Zusammensetzung aus Kontrolle und Gesellschaft bedeutet Vereinigung von Personen, deren Handeln bestimmt begrenzt ist, deren Handlung sich auf Beaufsichtigung, Beherrschen, Zustimmen oder Widersprechen erstreckt.

Unter den Nationalökonomen verdienen die Definitionen von Statthalter, Liefmann und Heymann besonders gewürdigt zu werden. St. beschränkt sich auf Betonung des Wortes Kontrolle, die erreicht wird auf Grund einer Anteilsübernahme bei neubegründeten Gesellschaften. L. beschränkt den Begriff der Kontrollgesellschaft. Es liegt nur dann eine Kontrollgesellschaft vor, falls die Ausübung der Kontrolle die Tätigkeit der Gesellschaft ausmacht. Das Mittel hierzu ist die Uebernahme von Anteilen im Austausch. Heymann bringt den neuen Punkt, die Zwecksetzung einer einseitigen Verwaltung. Die Tätigkeit der Kontrollgesellschaften ist also nicht auf eine bankmäßige Kontrolle beschränkt, vielmehr ist außerdem die Produktion das übliche Merkmal.

In der Ausübung von Rechten liegt nach meinem Erachten nicht das Wesentliche der Kontrollgesellschaft, da der eigentliche Produktionsprozeß in Billigung dieser Ansicht nur nebensächlicher Natur ist. Den Produktionsprozeß halte ich vielmehr für wichtig. Denn die in einer Kontrollgesellschaft zusammengefaßten Unternehmungen liefern entweder der die Kontrolle ausübenden Gesellschaft den Rohstoff oder nehmen von dieser Gesellschaft Rohstoffe zur Weiterverarbeitung. Ist diese Art als „Gruppe der aufeinander angewiesenen Unternehmungen" gekennzeichnet, so läßt sich die andere Art als „die Gruppe der untereinander konkurrierenden Unternehmungen" bezeichnen. Auch in diesen Fällen bringt die Abhängigkeit eine Steigerung der Produktion mit sich insofern, als das Großunternehmen die Produktion des Kleinunternehmens übernehmen und den Gestehungspreis noch ermäßigen kann.

Zusammenfassend verstehe ich unter Kontrollgesellschaften Unternehmungen, deren Tätigkeit gewerblicher Art ist, die durch **dauernde** Beteiligung bei gleichartigen oder verwandten oder im Produktionsprozeß abhängigen Unternehmungen eine Ueberwachung des Produktionsprozesses nach dem ökonomischen Prinzip vornehmen.

[1]) Gustav Cassel: Theoretische Sozialökonomie. A. Deichert, Leipzig, 1923, S. 62.

§ 4.

Entstehungsgründe.

Die volkswirtschaftlichen Gebilde, die wir als Kontrollgesellschaften und Interessengemeinschaften bezeichnen, sind im Laufe von Jahrzehnten entstanden. Nicht leugnen läßt es sich, daß gerade die letzten Jahre ihren Entwicklungsprozeß beschleunigt haben. Die Gründe für diesen Vorgang müssen also in besonderen Erscheinungen zu suchen sein. Vergegenwärtigen wir uns, daß die erste Interessengemeinschaft zwischen der Württembergischen Bankanstalt C. Pflaum u. Co. und dem Württembergischen Bankverein im Jahre 1881 auf Grund von Erwägungen entstanden ist, die nicht nur eine wechselseitige Konkurrenz unterbinden, sondern durch wechselseitige Nutzbarmachung der geschäftlichen Mittel die Ergebnisse steigern sollten. — Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Interessengemeinschaft Dresdner Bank—A. Schaffhausenscher Bankverein. Die westdeutsche Kundschaft der Dresdner Bank, die vorwiegend industriellen Kreisen angehörte, erfordert einen Aufwand an Unkosten, der in keinem privatwirtschaftlich günstigen Verhältnis zu den Spesen steht. Der Abschluß des Vertrages bringt eine Minderung der Unkosten sowie eine Erhöhung der Gewinnquote. Ein drittel Beispiel ist die Interessengemeinschaft Höchster Farbwerke und A.-G. für Anilinfabrikation. Die Herstellung einer besonderen Teerfarbe, des Berliner Blau, bringt eine Annäherung. Beide Werke können gegeneinander konkurrieren. Die Agfa auf Grund der besseren Organisation des Produktionsprozesses, die Höchster Werke durch Zuschüsse aus anderen Abteilungen, die Gewinn abwerfen. Eine Ausschaltung der Konkurrenz lediglich durch Preisfestsetzung bringt nur eine Gleichförmigkeit in die Gewinnerzielung. Eine Aufgabe der Produktion seitens der Höchster Werke und ihre Uebertragung an die Agfa bringt eine Erhöhung der Ergebnisse insofern, als die bessere Organisation eine Produktion bei erheblicher Verminderung der Aufwendungen gestattet.

Da die Bildung von Interessengemeinschaften vor 1913 nur vereinzelt vorkommt[1]) und die Zusammenfassung von Unternehmnugen in der Regel im Fusionswege erfolgt, so ist die Zeit nach dem Kriegsabschluß zur Beurteilung der Entstehungsgründe der Zahl nach ungünstiger.

Kriegsausgang.

Bis zum Jahre 1913 stehen die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeichen eines relativen Ueberflusses. Nach Kriegsabschluß tritt das

[1]) Marquard zählt im ganzen 17 auf. cfr. M. a. a. O. Anhang.

Gegenteil, größter Mangel, hervor. Es herrscht Knappheit an Produkten jeder Art und überall. Volkswirtschaftlich bedeutet der Ausgang der Krieges eine Einengung der Rohstoffbasis insofern, als mit Oberschlesien und dem Saarrevier 51 000 000 to Kohlen gleich 48% der gesamten jährlichen Kohlenproduktion verloren gehen. Die Eisenerz-Versorgung wird durch den Verlust von Elsaß-Lothringen um 50% geschmälert. Auf dem Gebiet der Zink- und Erzversorgung ergibt sich ein Ausfall von 75%[1]). 26% der Kalisalzförderung sowie die gesamte Produktion an Thomasschlacken gehen verloren.

Als Absatzgebiete für industrielle Produkte fallen die östlichen Provinzen aus, deren Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen umgekehrt die Ernährungsverhältnisse verschlechtern um 14,7% an Weizen, um 21,7% an Roggen, um 22,3% an Gerste, um 15,9% an Hafer, um 23% an Kartoffeln und um 12% an Vieh.

Weiterhin erfährt die Produktion eine unmittelbare Beeinträchtigung durch Veränderung des persönlichen Produktionsfaktors: der Arbeit. Der Kriegsabschluß zeigt einen Verlust von 10% der werktätigen Bevölkerung. Die Gefallenen gehören zum größeren Teil der berufsmäßig vorgebildeten Industriearbeiterschicht an.

Die Leistungen und Forderungen wirken sich in Rohstoffverknappung und Einschränkung der Konsumtionsmenge aus.

Die Rohstoffverknappung, die sich durch die Lostrennung von Gebietsteilen einstellt, bedeutet für viele Werke eine Störung des Produktionsprozesses insofern, als der organische Aufbau zerschlagen wird. Die Werke, die die dazu erforderliche Kohle im Rheinland und Westfalen gewinnen, werden durch die Grenzverschiebungen zu Rumpfunternehmungen, die sich irgendwie und irgendwelche Werke angliedern gleicher Art wie die verlorenen oder mit denselben verbinden müssen, oder sonst zum Feiern gezwungen sind[2]).

Die Gelsenkirchener Bergwerks- und Hütten-A.-G. verliert ihre Hütten in Deutsch-Oth und Eiggenthal mit einer jährlichen Produktion von 2 Millionen to Roheisen gleich 25% der deutschen Gesamtproduktion. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Röchling-Werken, beim Bochumer Bergwerks- und Hüttenverein, bei der Fa. Gebr. Stumm G. m. b. H., bei Fr. Krupp A. G., bei Burbach-Eich-Düdeldingen[3]).

An Ziffern gewertet gehen bis 1913 aus dem Ruhrgebiet insgesamt 875 871 to Steinkohlen, Koks und Briketts nach Elsaß-Loth-

---

[1]) Behnsen u. Genzmer: Valutaelend und Friedensvertrag, Reichszentrale für Heimatdienst.

[2]) Berliner Börsen-Courier 17. 1. 1920.

[3]) Jahresbericht d. Vereins f. Bergbauliche Interessen, Elsaß-Lothringen 1913.

ringen, die in Hütten- und Walzwerken verbraucht werden[1]). Im Saargebiet liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Werke der Gebr. Stumm im Saargebiet müssen aus eigenen Zechen im Ruhrgebiet infolge der Minderwertigkeit der Landeskohle Ruhrkohle einführen[2]).

In den östlichen Bezirken gehen den Oberschlesischen Kokswerken bedeutende Kokereien verloren, verlieren die Vereinigte Königs- und Laurahütte A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb Steinkohlenzechen, Hütten- und Walzwerke. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Bergwerksgesellschaft Georg von Gieslers Erben, Breslau, bei der Kattowitzer A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Kattowitz, bei der Oberschlesischen Eisenindustrie A. G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz, bei der Bismarckhütte A. G., bei der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Werke A. G., Berlin[3]).

Ebenso wird nicht nur die Konsumtion an den im Lande erzeugbaren Gütern betroffen, sondern auch der Verbrauch derjenigen Güter, die im Austauschwege gewonnen werden.

Auszugleichen sind diese Notstände wie Rohstoffverknappung und vermehrter Bedarf an Produkten nur durch eine schärfere Erfassung der zur Verfügung stehenden Mengen sowie durch eine Steigerung der Gesamtproduktion. Die Entwicklung drängt zu einer Zusammenfassung der noch verbliebenen Produktionsstätten, zu einer Neuorganisation der Wirtschaft. Die verbliebenen Produktionsmittel, Rohstoffe und Menschen, die an Qualität und Quantität eine Einbuße erlitten haben, müssen in anderer Weise ausgenutzt werden, um dem volkswirtschaftlichen Zweck zu genügen.

Geldflüssigkeit, Gesetzgebung.

Diese allgemeinen Verhältnisse wirken sich bei den einzelnen Unternehmungen in verschiedenem Grade aus, treffen sie teils unmittelbar, teils mittelbar. Die Verknappung der Rohstoffe im Verein mit der Verknappung an Werten ,die im Tauschverkehr zur Beschaffung der Rohstoffe dienen, bereitet den Boden für den Abschluß von Interessengemeinschaften und die Bildung von Kontrollgesellschaften.

Die jetzt führenden Werke der verschiedenen Gruppen, vor allem in der Kohlen- und Erzindustrie schließen bis zum Kriegsabschluß mit Riesengewinnen ab[4]). Die Mehrzahl der durch den

---

[1]) Bericht der Handelskammer Straßburg i. E. 1914, 1. Jahrg. S. 20.
[2]) Jahresbericht d. Handelskammer Saarbrücken 1912, II., S. 5.
[3]) W. D. 1921, 43. S. 576.
[4]) cfr. Morus — Levinsohn, Die Umschichtung des europäischen Vermögens. Dividendenpolitik.

Friedensabschluß in ihrem Besitzstande geschmälerten Werke veräußern ihre Anrechte an Erzfeldern und Schürfkonzessionen im abgetretenen Gebiet gegen Frankenzahlungen, erhalten andrerseits Vorschüsse für das beschlagnahmte Eigentum von dem zur Ersatzleistung durch Friedensvertrag verpflichteten Staate[1]), teils in Edelvaluta in Höhe von 920 Millionen. Erklärt sich diese Geldflüssigkeit bei den einzelnen Werken aus den politischen Verhältnissen, so erfährt die Verfügungsgewalt über Zahlungsmittel bei einem weit größeren Kreis von Unternehmungen eine Steigerung durch die Kredit- und Diskontpolitik der Reichsbank und die Steuerpolitik des Reichs und die Exportverhältnisse. Die Unternehmungen erhalten als Privatkunden der Reichsbank in Form von Sonderbeleihungen und Wechseldiskontierungen langfristige Kredite in beträchtlicher Höhe. Durch die Aufhebung der Noteneinlösungspflicht seitens der Reichsbank vom 4. 8. 1914 gilt allgemein der Grundsatz „Mark ist gleich Mark". Die Tilgung der Kredite, die zu einem bis 1922 absolut und dann auch noch relativ niedrig zu nenenden Zinssatze gewährt werden, erfolgen durch Zahlung in entwertetem Gelde. Kreditgewährung und Kredittilgung liegen zeitlich weit auseinander. Der Stand der Mark ändert sich und sinkt. Die Verwendung des Kredits erfolgt nicht immer im Sinne einer Produktionsbelebung, sondern häufig zur Ansammlung von Sachwerten, wie Uebernahme von Anleihen anderer Unternehmungen, Anschaffung von fremden Valuten. Es werden ferner Ausbau der Werke, die Modernisierung dauernder Anlagen und deren Erweiterung vorgenommen. Maßnahmen, die nur bei Verfügen über große Geldmittel durchführbar sind, Maßnahmen, deren Durchführung in normalen Zeiten also nur mittels langfristiger Kreditgewährung sich erreichen läßt auf dem Wege der Obligationsanleihe[2]). Wer dies Gebiet des Kapitalmarktes verfolgt, wird finden, daß mit zunehmender Inflation sich die Emission der Obligationsanleihen mindert. Keineswegs läßt aber in dieser Zeit die Bautätigkeit innerhalb der Fabrikbetriebe nach. Neben Erneuerungsbauten werden Erweiterungsbauten ausgeführt. Sieht man die Geschäftsbetriebe der führenden Werke durch, so werden Gewinne aus dem Geschäftsbetriebe in Abrede gestellt. Trotzdem ist eine Erweiterung der Anlagen erfolgt, ist eine Verstärkung des Kontos „Beteiligungen" eingetreten. Also können nach diesen Berichten die Mittel nur geheimen Quellen der Kreditbeschaffung entstammen. Die Beschaffung ist um so günstiger, je mehr Unternehmungen in vertikalem Aufbau einem und demselben Konzern angehören und für eine Wechselbegebung und Diskontierung eintreten. Das Kreditgeschäft der Inflationszeit dient dem Konzern-

[1]) Konzerne der Metallindustrie, 24., S. 43. (46., S. 53.)
[2]) cfr. Jeidels, aaO., S. 20.

aufbau sowohl im Wege der Interessengemeinschaft wie der Kontrollgesellschaft. Beide Formen der Organisation dienen wiederum der Kreditorganisation, da bei der Interessengemeinschaft sowohl rechtliche als wirtschaftliche Selbständigkeit gewahrt sind, bei der Kontrollgesellschaft die aufrecht erhaltene rechtliche Selbständigkeit genügt, um eine Wechselbegebung durchzuführen. Treffend heißt es bei Moeller[1]): Im vertikal aufgebauten Konzern ist die Möglichkeit der Erzielung interner Kreditgewinne auf dem Wege der Wechselziehung und Wechseldiskontierung erleichtert. Der Wechselkäufer selbst, letzten Endes das Zentralkreditinstitut, muß selbst dann, wenn die Kredittransaktion etwa nur aus Gründen der Ausnutzung der Kreditgewinnchance erfolgt, annehmen, daß die Wechselziehung für die Sachtransaktion der vertikal einander Zugeordneten notwendig war.

Als zweiter Faktor für die Wahl der genannten Organisationsformen kommen Auswirkungen der Gesetzgebung in Frage. Die Kostenfrage wird bei der Eingehung einer Interessengemeinschaft wie bei der Bildung der Kontrollgesellschaft in Betracht gezogen wie auch bei der wirtschaftlichen Wertung der Vereinbarungen.

Für die Eingehung der Interessengemeinschaft kommen §§ 2 bis 17 des Kapital-Verkehrs-Steuergesetzes in Betracht. Da bei Eingehung einer Interessengemeinschaft ein Gesellschaftsvermögen in der Regel nicht gebildet wird, so kommt § 2a nicht zur Geltung. Die Gründungen von Interessengemeinschaften sind steuerfrei.

Die Interessengemeinschaften gelten als Erwerbsgesellschaften[2]). Besteht somit eine Steuerpflicht gemäß § 2c des Kapital-Verkehrs-Steuergesetzes? Es werden für den einzelnen Gesellschaftsrechte begründet. So bildet die Quote, mit der die Gesellschaft am Gewinne beteiligt ist, regelmäßig zugleich den Maßstab für die anderen Rechte, so für die Entsendung von Mitgliedern in den Gemeinschaftsausschuß oder in die G. m. b. H. als Spitzenorgan und hinsichtlich der Beteiligung. Es handelt sich ähnlich wie bei der Beteiligungsziffer bei Kartellen um eine Summe von Rechten und Pflichten. Die Quote ist zwar der wirtschaftliche Ausdruck des Wertes dieser Rechtsbeziehungen[3]). Sie hat aber keinen Wert im Sinne des K.V.St.G. § 2c, er ist somit auch nicht anwendbar. Nach § 2d unterliegen der Besteuerung die Begründung von Forderungsrechten. Es handelt sich indessen nicht um Forderungsrechte im allgemeinen Verständnis, insofern als eine gegenseitige Beteiligung

[1]) Bank-Archiv. XXII. Jahrg., Nr. 20, 1923. 15. 7., S. 245. Steuer und Wirtschaft. 2. Jharg. 1923. Verlag J. Heß in Stuttgart. Otto Kahn. S. 952.
[2]) R. F. H., 10. 5. 1921 und 21. 11. 1919.
[3]) Friedländer, aaO., S. 67. Isay, S. 413. Flechtheim, aaO., S. 115. Geller S. 328.

am Gewinn nicht als Endzweck vereinbart ist, sondern durch die Interessengemeinschaft soll nur die Grundlage für das Entstehen von Forderungen und Verbindlichkeiten geschaffen werden, die bei der Zusammenwerfung der Gewinne sich in einer Gesamtziffer wiederfinden. Aus diesem Grunde findet eine Besteuerung nicht statt.

Endlich kommt die Besteuerung der gelieferten Warenmengen auf Grund des Umsatzsteuer-Gesetzes § 7 in Frage. Die herrschende Meinung[1]) sieht in der Uebertragung von Rohstoffen von einem Unternehmen auf ein anderes keinen Umsatz und lehnt aus diesem Grunde eine Steuerpflicht ab. „Der Begriff des Umsatzes erfordert einen Wertübergang an eine andere Erwerbs- oder Konsumwirtschaft. Ein solcher wird durch die Lieferungen an die Interessengemeinschaft nur vorbereitet[2])" Eine Besteuerung wird tatsächlich erst möglich in dem Augenblick, in dem die Ware den Machtbereich der Interessengemeinschaft verläßt und in einem fremden Besitz unmittelbar übergeht.

Der Gründungsvorgang, noch die sonstigen Vorgänge im Bereich einer Interessengemeinschaft sind abhängig von der Wirksamkeit des § 5 d. R.A.O., noch unterliegen sie der Talonsteuer. Weder Gesellschaftsstempel noch Einbringungsstempel ist zu entrichten[3]).

Für die Bildung von Kontrollgesellschaften kommen folgende Steuerfragen in Betracht:

1. Wie wird nach geltendem Steuerrecht der Erwerb von Anteilen besteuert?
2. Wie werden die Erträgnisse aus den Beteiligungen steuerrechtlich behandelt?

Zu 1 ist § 3 Grunderwerbssteuergesetz v. 12. 9. 1919 heranzuziehen. Werden alle Anteile einer Personenvereinigung in der Hand eines Teilhabers vereinigt, so ist die Grunderwerbssteuer zu zahlen. Zur Vermeidung dieser Unkosten im privatwirtschaftlichen Sinne findet deshalb nur in seltenen Fällen ein Erwerb sämtlicher Beteiligungen statt. Wir weisen in diesem Zusammenhange auf die Gestaltung der Verhältnisse innerhalb der Kali- und Spritkonzerne hin. Der Erwerb der Anteile unterliegt der Umsatzsteuer gemäß § 35 des Kapitalverkehrssteuergesetzes v. 8. 4. 1922[4]).

Zu 2: Die Erträgnisse aus den Beteiligungen sind steuerfrei, soweit sich im Besitz der Obergesellschaft mindestens 1/5 der Anteile befindet[5]). Die jüngere Gesetzgebung sieht eine Aenderung zu un-

[1]) Geiler, aaO., S. 87.
[2]) Geiler, aaO., S. 87.
[3]) Friedländer, aaO. Isay, Allg. II., S. 423 ff. Popitz Jur. 1919, S. 786ff., S. 423. Geiler, Körperschaft St.-Ges. S. 187.
[4]) cfr. Börsenumsatzsteuer-Ges. vom 6. 12. 1922.
[5]) cfr. § 18 Kriegssteuer-Ges. v. 21. 6. 1916. Kapitalertragssteuer-Ges. v. 29. 3. 20. S. 345, § 3 u. 10.

gunsten einer solchen Organisation vor, insofern als eine Beteiligung in Höhe von 75% gefordert wird[1]).

Die Erträgnisse, die als Gewinnquote den einzelnen Gesellschaften aus der Interessengemeinschaft zufließen, gehören nicht zum steuerpflichtigen Einkommen, falls der Vertrag einen Ausgleich des Mehr oder Minder vorsieht oder eine Garantieverpflichtung übernommen ist[2]). Nur bei einer schlüsselmäßigen Verteilung, die nicht im Stadium der Festlegung der Gewinne stattfindet, sondern erst bei Ausschüttung der Dividende erfolgt, liegt Steuerpflicht vor. Es sind dies Sonderfälle, genannt seien an dieser Stelle die Verhältnisse im Otto Wolff Konzern-Otto Wolff—Phoenix. Derartige Vereinbarungen sind privatwirtschaftlich äußerst günstig, insofern als steuermäßig eine Erfassung der Umsätze und Erträgnisse nicht durchführbar ist.

Es wird denn auch ganz offen in den Geschäftsberichten erklärt, daß die Form der Interessengemeinschaft deshalb im allgemeinen gewählt wird, weil diese Organisationsform gegenüber der Form einer Fusion steuerrechtlich günstiger ist. Es wird deshalb eine Kontrolle über einzelne Erwerbsunternehmungen erstrebt, weil einerseits rein produktionstechnische Vorteile damit verbunden sind, andererseits die steuerliche Behandlung sich einfacher gestalten läßt[3]).

Aber nicht nur Steuer-, sondern auch Wirtschaftsgesetze fördern die Bildung von Kontrollgesellschaften. Die Selbsversorger-Bestimmungen des Kohlen-Syndikatsvertrages[4]) bringen eine Angliederung von Zechen an die verschiedenartigsten Unternehmungen mit sich.

In der Kaliindustrie schafft die lex Gamp[5]) eine Reihe neuer Unternehmungen in Hannover, die nach Inkrafttreten des ersten Kaliwirtschaftsgesetzes[6]) von Unternehmungen erworben werden, nach denen die großen Konzerne benannt sind.

§ 5.

Wirkungen.

Zur Bildung eines Urteils über den Wert und die Wirkungen der organisatorischen Zusammenballung berücksichtigen wir die Verhältnisse und Vorgänge im Kohlenbergbau. Der Verlust an Kohle förderndem Gebiet beziffert sich unter Zugrundelegung der gesamten Förderziffer auf 10,5%. Das Nachlassen der Arbeitsintensität bringt eine weitere Senkung der Gesamtziffer. Auf Grund der

---

[1]) Verordnung vom 13. 7. 1923, S. 617.
[2]) OVG. XIV., S. 326.
[3]) Geiler, S. 78.
[4]) Rhein.-Westf. Kohlen-Syndikat.
[5]) Lex Gamp. 31. 3. 1905.
[6]) Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vo m25. 5. 1910.

Erhebungen über den Bergbau[1]) wird für den Bergbau in Kohlen ein Förderungsausfall von 38% im Jahre 1919 gegenüber 1913 und eine absolute Minderung um 52% errechnet. Bei der Braunkohle werden mengenmäßig im Jahre 1919 ungefähr 28% mehr gegenüber 1913 gefördert. Absolut bewertet ergibt sich ein Ausfall von 48,7%[2]). Nach Berechnungen von Fr. Bernard[3]) beläuft sich der Produktionsausfall im allgemeinen auf 45%. Den Berechnungen liegen allerdings die günstigen Abbauverhältnisse in Oberschlesien zugrunde, sowie eine achtstündige Arbeitszeit. Der Ausfall in Höhe von 45% wird erklärt einmal durch die Minderung der Arbeitszeit um zwei Stunden, für die eine Quote von 21% anzusetzen ist, sodann sind für die starke Inanspruchnahme des Produktionsapparates infolge Verschlechterung der Abbauverhältnisse 10% anzusetzen. 8% entfallen auf die Minderleistung von ungelernten und im Bergbau unerfahrenen Arbeitern, die restlichen 2% sind auf Arbeitswiderwillen zurückzuführen. Es läßt sich nur vermuten, daß der Ausfall durch die Tätigkeit ungelernter Arbeiter mit 8% zu gering angegeben ist, desgleichen der Ausfall infolge Arbeitsunlust. Unter Berücksichtigung der für Preußen aufgestellten Berechnungen sinkt die Intensität der Leistung bei einer Förderung von 270,9 t pro Mann im Jahre 1913 und 168,69 t im Jahre 1919 um rund 37% bei einer gleichzeitigen Belegschaftsvermehrung um 13%. Es bedeutet somit eine absolute Verminderung um 50%. Zum Vergleich sind die Förderziffern einer Grube angegeben, die weder durch Interessengemeinschaftsvertrag noch durch Kontrolle gebunden ist. Danach vermindert sich die Durchschnittsleistung eines Arbeiters pro Schicht von 0,935 t im Jahre 1918 auf 0,735 t im Jahre 1919, also um 16% relativ. und bei einer Mehreinstellung von Arbeitern um 24%, die rechenmäßig den 10-Stundentag ausgleichen sollen, beträgt der Abgang absolut 40%.

Die Förderziffern bei der Zeche einer Interessengemeinschaft, die dem gleichen Revier angehört, liegen günstiger. Der Rückgang der Durchschnittsleistung liegt bei 15%. Unter Berücksichtigung der Mehreinstellung von Arbeitern ergibt sich ein Ausfall um 27%. Während die Auswirkung der Interessengemeinschaft durch bessere Versorgung mit Fördermaterialien wie Bereitstellung von Grubenholz und Maschinen auf Grund der Vereinbarungen ein Fallen der Quote bewirkt, sodaß sich die Zahl relativ von 23 auf 19,6, also um 3,4% relativ, und bei einer Verstärkung der Belegschaft um 9,4%, sich die Zahl absolut um 5 vermindert, fällt bei

[1]) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 1923. S. 66.
[2]) Vergl. Tabelle I, sowie An. f. Berg-, Hütten- u. Masch.-Industrie, 1919, S. 280.
[3]) Fr. Bernard, aaO., S. 39.

den Außenseitern die Leistung von 0,753 auf 0,683, also um weitere 6,2%, und unter Berücksichtigung einer Belegschaftsvermehrung um 30% fällt die Leistung um 17%.

Als weitere Grundlage für die Wirkungen dienen nachstehend aufgeführte Produktionsziffern zweier Elektrizitätsliefergesellschaften, von denen die eine in Interessengemeinschaft mit anderen Unternehmnugen steht sowie durch Beteiligungen andere Unternehmungen kontrolliert und in der Lage ist, den Rohstoff sowie die Materialien für den Ausbau jederzeit und in jeder Menge zu decken, andererseits verpflichtet ist, die eigenen Produkte den Gemeinschaftszwecken in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen. Es finden sich folgende Ziffern:

	Interessengemeinschaftswerk		Außenseiter	
Jahr	Stromabgabe in Mill. Kilo Watt Stde.	%	%	Stromabgabe in Kilo Watt Stde.
1913	294 153	100	100	54 493 275
1914	292 999	96	113	61 640 065
1915	388 118	103	130	71 163 236
1916	555 063	188,6	159	86 671 832
1917	772 465	262,6	175,7	95 746 566
1918	687 989	233,8	174,6	95 179 808
1919	626 361	212,9	171,8	93 620 959
1920	746 314	253,6	189	102 993 177
1921	960 900	326,6		
1922	989 432	336,6		

Zum weiteren Beweis mögen die Verhältnisse im Braunkohlen-Bergbau dienen. Bei einer Jahresförderung von 93,648 Millionen t im Jahre 1919, von 111,887 im Jahre 1920, von 123,010 im Jahre 1921 und von 157,072 im Jahre 1922 stiegen die Ziffern gegen 1913 um 7%, um 28%, um 41%, um 57%, während das einer Interessengemeinschaft angeschlossene Werk eine Zunahme von 8,3%, von 135,9%, von 161,3%, von 184,8% zu verzeichnen hat. Die Mehrleistung der Interessengemeinschaftsunternehmung ergibt sich aus der Aenderung der Produktionsmethode — Uebergang vom Untertagabbau zum Tagabbau sowie Ersatz von Menschenkraft durch Maschinenkraft. Die Durchführung der neuen Methode macht Einstellung neuer Maschinen, den Aufbau neuer Anlagen erforderlich, deren Beschaffung unter den geschilderten Verhältnissen sehr schwierig ist, einem einzelnen Werk beinahe zur Unmöglichkeit wird. Die wechselseitige Interessenannahme, die kontrollierende Verwaltungstätigkeit der einzelnen Unternehmungen löst die Schwierigkeiten durch eine beschleunigte, zweckmäßige Belieferung. So sind die günstigen Ziffern erklärlich.

Die Bildung von Gemeinschaften und Kontrollgesellschaften bringt ferner Erleichterungen des Zahlungsverkehrs innerhalb der

zusammengeschlossenen Unternehmungen. Die Mehrzahl der Unternehmungen einer Interessengemeinschaft vereinbart eine Verrechnung zum Ende des Geschäftsjahres für Lieferungen von Rohstoffen und Halbfabrikaten, während innerhalb der Geschäftsbeziehungen der von einer Obergesellschaft kontrollierten Unternehmungen ein derartiger Verrechnungsverkehr angeordnet wird. Hieraus folgert zweierlei: Erstens wird das Bedürfnis an einheimischen Zahlungsmitteln eingeschränkt, die Notwendigkeit des Vorrätighaltens in der Form von Barmitteln oder eine Bereitstellung von Barmitteln oder Unterhaltung eines Bankkontos vermindert. Zum anderen tritt eine Erleichterung in der Abwicklung des internationalen Verkehrs ein.

Zur Erläuterung der ersten Folgerung, Nachlassen des Bedürfnisses an Zahlungsmitteln, geben wir eine Zusammenstellung von Unternehmungen, die einer Gemeinschaft angehören. Danach verhält sich bei der

Elektrizitäts A.-G., vorm. Schuckert & Co.

Jahr	Kapital in Mill.	Vermehrung in Mill.	Gründe	Anleihen in Mill.	Aktienkapital in Mill.	Vermehrung in Mill.	Gründe	Anleihen in Mill.
1913	70			80 Obl.	63	—		50
1918	—			—	—	—	Besch. v. Betr.-Material	20
1919	—			—	126	63		—
1920	—			—	130	4	Rohstoffausl.	60
1921	140	Vorz.-Akt 70	Abschl. d. J. G.	—	260	130	Abschl. d. J. G.	—
1922	—	—	—	—	—	—		—
1923	—	—	—	—	—	—		—

Siemens-Schuckert G. m. b. H.

Werdohl A.-G.
Montan-Gruppe Friedrich Thonné

Jahr	Kapital in Mill.	Anleihen in Mill.	Gründe	Obligationen in Mill.	Aktienkapital in Mill.	Vermehrung in Mill.	Gründe
1913	90	50		80	1.2		
1919	—	+ 20					
1920	—	—					
1921	—	+ 40		120	5.2	4	Abschl. d. J. G.
1922							
1923							

Hiernach ist festzustellen, daß die Elektro-Industrie, die stets Schuldnerindustrie infolge der Art des Gewerbes gewesen ist, die letzten Kapitalerhöhungen im Vergleich zu anderen Unternehmungen[1]) bei Abschluß der Interessengemeinschaft vorgenommen hat. Diese Tatsache bedeutet für den allgemeinen Geldmarkt eine Entlastung, insofern die Mittel anderen Zwecken dienstbar gemacht werden können. Die Emissionstätigkeit hat in diesem Jahre ihren Grund in der Tatsache, daß viele Unternehmungen nur auf diese Weise sich die Mittel beschaffen können, um die notwendige Eindeckung mit Rohstoffen vornehmen zu können.

So gehört es denn in jener Zeit nicht zu den Seltenheiten, daß Aktien gegen Rohstoffe als Gegenwert ins Ausland wandern[2]). Nicht jeder Unternehmung ist es möglich, in dieser Weise den Bedarf an ausländischen Rohstoffen zu decken. Nicht jede Aktie ist ein gern genommenes Zahlungsmittel gewesen. In der Regel wird eine Leistung in Edelvaluta verlangt, deren Beschaffung große Schwierigkeiten bereitete und die heimische Valuta beeinflußte. Innerhalb der großen Konzerne, die sich im Wege der Kontrollgesellschaft und Interessengemeinschaft gebildet haben, sind setts Einzelunternehmungen, die durch den Export von Waren Forderungen im Auslande erlangen, die zum Ausgleich für Eindeckung mit Rohstoffen herangezogen werden.

---

[1]) cfr. Die Bank. 1/1922, S. 43, Emissionstätigkeit im November 1921. Wirtschaftskurve 1922, Heft 4, S. 59.

[2]) Vorwärts, 22. 7. 1920. Amerikanische Rohstoffe gegen Aktien.

Lebenslauf

Ich, Rudolf, Gustav, Ernst, Leopold, E m m e l, bin am 19. August 1894 in Thorn in Westpreußen geboren und evangelischer Konfession. Mein Vater, Johannes Emmel, ist technischer Eisenbahnsekretär gewesen und in Schneidemühl verstorben. Daselbst habe ich das humanistische Gymnasium besucht und die Reifeprüfung abgelegt. Zu Kriegsbeginn trat ich als Freiwilliger beim 1. Garde-Fuß-Artillerie-Regiment in Spandau ein und machte den Feldzug an der Ost- und Westfront mit, zuletzt abkommandiert als A.V.O. zum K.T.K. der G.K.D. Nach Beendigung des Krieges studierte ich an der hiesigen Handels-Hochschule Handelswissenschaften und an der hiesigen Universität Nationalökonomie und Rechtswissenschaften, und besuchte u. a. die Vorlesungen von Herrn Prof. Jastrow, Schumacher und Bernhard.

Stadthagen & Co., Berlin SW 48